



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen • Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Neufassung der Wirtschaftsplan-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung (WRO) der Ingenieurkammer Niedersachsen gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.11.2016 mache ich nachstehend (Anlage) hiermit bekannt.

Hannover, 02.01.2017

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, Präsident

Anlage

- Ausfertigung -

Die 5. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 11. Sitzung am 24.11.2016 gemäß §§ 18 und 22 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 12.07.2007 in der Fassung vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 591) die nachfolgende Neufassung der Wirtschaftsplan-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen vom 24.11.2016 beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat mit dem Erlass vom 23.12.2016 – AZ: 21-32172/2031 – die Neufassung der Wirtschaftsplan-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen (WRO) genehmigt.



Wirtschaftsplan-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen (WRO)

In der Fassung vom 24.11.2016

TEIL I

Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

- § 1 Feststellung, Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans
- § 2 Vorläufige Wirtschaftsführung
- § 3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Nutzen-Kosten-Untersuchungen, Gesamtdeckung

TEIL II

Aufstellung des Wirtschaftsplans

- § 4 Beauftragter für Haushalt
- § 5 Vollständigkeit und Einheit, Zweijahresplan
- § 6 Gliederung des Wirtschaftsplans, Saldierungsverbot
- § 7 Stellen- und Vermögensübersicht
- § 8 Verpflichtungsermächtigungen, Investitionsrechnung
- § 9 Einzelveranschlagung, Erläuterungen
- § 10 Kreditermächtigungen, Entnahmen aus Rücklagen
- § 11 Übertragbarkeit
- § 12 Deckungsfähigkeit
- § 13 Zuwendungen
- § 14 Baumaßnahmen und größere Beschaffungen
- § 15 Überschuss, Fehlbetrag
- § 16 Nachtrag zum Wirtschaftsplan

TEIL III

Ausführung des Wirtschaftsplans

- § 17 Erträge und Aufwendungen
- § 18 Bruttonachweis, Einzelnachweis
- § 19 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen
- § 20 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 21 Auftragsvergabe
- § 22 Vorschüsse, Verwahrungen
- § 23 Rücklagen
- § 24 Änderung von Verträgen, Vergleiche, Veränderung von Ansprüchen

TEIL IV

Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

- § 25 Zahlungen
- § 26 Buchführung
- § 27 Belegpflicht
- § 28 Kassensicherheit
- § 29 Kassenprüfung
- § 30 Rechnungslegung

TEIL V

Prüfung der Wirtschaftsführung

- § 31 Rechnungsprüfung
- § 32 Gegenstand und Inhalt der Prüfung
- § 33 Auskunftspflicht
- § 34 Prüfungsbericht
- § 35 Berichtspflicht, Entlastung

TEIL VI

Inkrafttreten

- § 36 Inkrafttreten

Anlagen

1. Gruppierungsplan
2. Rücklagenordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen



TEIL I

Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 1 Feststellung, Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan wird vor Beginn des Wirtschaftsjahres von der Vertreterversammlung durch die Satzung zum Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr festgestellt. Nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wird die Satzung zum Wirtschaftsplan veröffentlicht. Der Wirtschaftsplan wird den Kammermitgliedern zur Einsichtnahme online zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Wirtschaftsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, indem er alle Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres gegliedert ausweist, die zur Erfüllung der Kammeraufgaben im Wirtschaftsjahr voraussichtlich erforderlich sind. Er ist Grundlage der Wirtschaftsführung.
- (3) Der Vorstand wird durch den Wirtschaftsplan ermächtigt, Aufwendungen zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Er kann sich dazu der Geschäftsstelle bedienen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 2 Vorläufige Wirtschaftsführung

- (1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht genehmigt, dürfen nur die Aufwendungen getätigt werden, die nötig sind,
 1. um satzungsmäßig bestehende Einrichtungen einschließlich der Geschäftsstelle mit ihrem Personalbestand zu erhalten und durch Satzung beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
 2. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Kammer zu erfüllen,
 3. um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren.
- (2) Als Höchstgrenzen gelten die Ansätze des abgelaufenen Wirtschaftsjahres.
- (3) Soweit nicht auf Ordnungen der Kammer beruhende Erträge und Einzahlungen aus Beiträgen, Gebühren und sonstigen Quellen oder die Ausgleichsrücklage die Aufwendungen und Auszahlungen unter Abs. 1 decken, darf der Vorstand die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Wirtschaftsplans durch Kredit beschaffen.

§ 3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Nutzen-Kosten-Untersuchungen, Gesamtdeckung

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen anzustellen.
- (3) Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Erträge nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist oder Ausnahmen im Wirtschaftsplan zugelassen worden sind.

TEIL II

Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 4 Beauftragter für Haushalt

- (1) Vom Vorstand ist ein Beauftragter für Haushalt zu bestellen, soweit die Geschäftsführung diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte wird der Geschäftsführung unmittelbar unterstellt.
- (2) Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Voranschläge) sowie die Ausführung des Wirtschaftsplanes. Im Übrigen ist der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

§ 5 Vollständigkeit und Einheit, Zweijahresplan

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.
- (3) Der Wirtschaftsplan kann für zwei Jahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

§ 6 Gliederung des Wirtschaftsplans, Saldierungsverbot

- (1) Der Wirtschaftsplan ist nach Erträgen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen gegliedert. Die Erträge und Aufwendungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Ausgenommen sind Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften.
- (2) Die Einteilung in Wirtschaftsplanpositionen richtet sich nach dem Gruppierungsplan (Anlage 1).



- (3) Die Wirtschaftsplan-Positionen können weiter untergliedert werden, wenn dies aus Gründen der Transparenz geboten ist.

§ 7 Stellen- und Vermögensübersicht

Dem Wirtschaftsplan ist eine Übersicht über die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und über das Vermögen der Kammer beizufügen.

§ 8 Verpflichtungsermächtigungen, Investitionsrechnung

- (1) Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verbindlichkeiten in künftigen Jahren. Bei größeren Investitionen ist ergänzend eine Investitionsrechnung vorzulegen.
- (2) Für Verträge im Rahmen der laufenden Verwaltung bedarf es keiner Verpflichtungsermächtigung.

§ 9 Einzelveranschlagung, Erläuterungen

- (1) Erträge, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern.
- (2) Aufwendungen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, sind abzugrenzen.
- (3) Zweckgebundene Erträge und die dazugehörigen Aufwendungen sind kenntlich zu machen.

§ 10 Kreditermächtigungen, Entnahmen aus Rücklagen

In der Satzung zum Wirtschaftsplan wird bestimmt, bis zu welcher Höhe den Rücklagen Beträge entnommen oder Kredite aufgenommen werden dürfen,

1. zur Deckung von Aufwendungen,
2. zur Aufrechterhaltung der Liquidität. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden, Liquiditätskredite sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen.

§ 11 Übertragbarkeit

- (1) Die Ermächtigung für Auszahlungen für eine Investition bleibt bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, wenn mit der Investition vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wird. Dies gilt auch für über- und außerplanmäßig bewilligte Ermächtigungen.
- (2) Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind übertragbar, wenn im Wirtschaftsplan nichts anderes bestimmt wird. Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Wirtschaftsplans verfügbar.
- (3) Ermächtigungen zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und den damit verbundenen

Auszahlungen bleiben bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres verfügbar. Das Gleiche gilt für Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht für übertragbar erklärt worden sind, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Ermächtigungen zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Satz 1 in Anspruch genommen worden sind.

- (4) Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden. Die Gründe für die Übertragung sind im Lagebericht dazulegen; die für die Haushaltswirtschaft der Kammer unwesentlichen Beträge können zusammengefasst dargestellt und begründet werden.

§ 12 Deckungsfähigkeit

Aufwendungen können in der Satzung zum Wirtschaftsplan oder im Wirtschaftsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.

§ 13 Zuwendungen

Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Kammer zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) können veranschlagt werden, wenn die Kammer an der Erfüllung durch solche Stellen ein begründetes Interesse hat. Eventuelle Rückforderungen richten sich bis zum Inkrafttreten einer Rückforderungsvorschrift im Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz nach § 44 a der Bundeshaushaltsordnung.

§ 14 Baumaßnahmen und größere Beschaffungen

- (1) Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen und größere Beschaffungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn hinreichende inhaltliche Planungen sowie Schätzungen der Kosten, Kostenbeteiligungen und jährlichen Wirtschaftsplanbelastungen vorliegen.
- (2) Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung der Kammer ein Nachteil erwachsen würde.

§ 15 Überschuss, Fehlbetrag gestrichen

§ 16 Nachtrag zum Wirtschaftsplan

- (1) Die Kammer hat Nachträge zur Satzung zum Wirtschaftsplan und zum Wirtschaftsplan zeitnah zu erstellen und der Vertreterversammlung vorzulegen, wenn die Summe der Ausgaben den Wirtschaftsplanansatz um mehr als 25 Prozent überschreitet.
- (2) Auf die Nachträge sind die Teile I und II sinngemäß anzuwenden. Die Entwürfe sind bis zum Ende des Wirtschaftsjahres einzubringen.



TEIL III

Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 17 Erträge und Aufwendungen

- (1) Aufwendungen und Erträge sind entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zeitnah, vollständig und einzeln zu erfassen.
- (2) Aufwendungen dürfen nur soweit und nicht eher getätigt werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Aufwendungen ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.
- (3) Absatz 2 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 18 Bruttonachweis, Einzelnachweis

- (1) Erträge und Aufwendungen sind mit Ausnahme von Nebenkosten und Nebenerlösen getrennt voneinander zu verbuchen.
- (2) Für denselben Zweck dürfen Aufwendungen aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, soweit der Wirtschaftsplan dies zulässt. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 19 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bedürfen der Einwilligung durch den Vorstand. Sie dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden.
- (2) Die Ansätze zu Personalkosten und Aufwandsentschädigungen dürfen ohne besondere Genehmigung überschritten werden, wenn sich die Mehrkosten aus der Anwendung gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen ergeben.
- (3) Mehrkosten bei übertragbaren Aufwendungen sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auf die nächste Bewilligung für den gleichen Zweck als Vorgriff anzurechnen.

§ 20 Sachliche und zeitliche Bindung

- (1) Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Wirtschaftsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Wirtschaftsjahres getätigt oder in Anspruch genommen werden.
- (2) Bei übertragbaren Aufwendungen können Reste gebildet werden, die im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmungen über das Wirtschaftsjahr hinaus verfügbar bleiben. Ihre Inanspruchnahme bedarf der Einwilligung durch den Vorstand.

§ 21 Auftragsvergabe

- (3) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände die freihändige Vergabe rechtfertigen.

§ 22 Vorschüsse, Verwahrungen

- (1) Vorschüsse dürfen nur geleistet werden, wenn die Verpflichtung feststeht.
- (2) Aus den Verwahrgeldern dürfen nur die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Auszahlungen geleistet werden.

§ 23 Rücklagen

- (1) Es wird eine Ausgleichsrücklage gebildet. Sie darf nur zum Ausgleich von Verlusten sowie zur Aufrechterhaltung der Liquidität verwendet werden.
- (2) Nach Bedarf können weitere Rücklagen für Sonderzwecke (Sonderrücklagen) gebildet werden, die im Aufgabenbereich der Ingenieurkammer liegen. Sonderrücklagen sind zu bilden, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht und der Aufwand aus anderen Mitteln, namentlich aus Mitteln des jährlichen Wirtschaftsplans, ganz oder teilweise nicht bestritten werden kann. Die Sonderrücklagen sind nach Möglichkeit in gleichmäßigen jährlichen Raten aufzubringen.
- (3) Höhe und Zweckbestimmung der einzelnen Rücklagen sind in der Rücklagenordnung (Anlage 2) geregelt.

§ 24 Änderung von Verträgen, Vergleiche, Veränderung von Ansprüchen

- (1) Verträge dürfen zum Nachteil der Kammer nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufgehoben oder geändert werden. Vergleiche dürfen nur abgeschlossen werden, wenn dies für die Kammer zweckmäßig oder wirtschaftlich ist.
- (2) Ansprüche dürfen nur
 1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
 2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
 3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.
- (3) Andere Regelungen in Ordnungen der Ingenieurkammer bleiben unberührt.



TEIL IV

Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 25 Zahlungen

Zahlungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Anordnung von Personen des Vorstandes oder der Geschäftsführung angenommen oder geleistet werden.

§ 26 Buchführung

Die Buchführung und Bilanzierung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

§ 27 Belegpflicht

- (1) Alle Buchungen sind zu belegen.
- (2) Die Belege bedürfen der sachlichen und rechnerischen Feststellung durch die vom Vorstand hierzu ermächtigten Personen.

§ 28 Kassensicherheit

Wer Anordnungen im Sinne des § 25 erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Jede Anordnung muss einschließlich der Feststellungen mindestens zwei Unterschriften enthalten.

§ 29 Kassenprüfung

Die Kasse ist mindestens einmal pro Jahr durch eine vom Vorstand bestimmte Person unvermutet zu prüfen.

§ 30 Rechnungslegung

- (1) Zum Zwecke der Rechnungslegung ist über das Ergebnis der Buchführung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.
- (2) Dem Jahresabschluss sind eine Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen einschließlich ihrer Begründung, eine Vermögensübersicht und ein Lagebericht beizufügen.

TEIL V

Prüfung der Wirtschaftsführung

§ 31 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss der Kammer wird vom Rechnungsprüfungsausschuss und einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Auswahl des Wirtschaftsprüfers ist von der Aufsichtsbehörde zu bestätigen.
- (2) Die Prüfung wird für jedes Wirtschaftsjahr gesondert und zeitnah durchgeführt.
- (3) Ein Wechsel des Wirtschaftsprüfers erfolgt spätestens nach fünf Jahren.

§ 32 Gegenstand und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Rechnungslegung und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze. Es wird insbesondere geprüft, ob
 1. die Satzung zum Wirtschaftsplan und der Wirtschaftsplan eingehalten worden sind,
 2. die Erträge und Aufwendungen sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
 3. wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
 4. die Kassenführung und Buchführung ordnungsgemäß sind und
 5. vorhandenes Vermögen zweckmäßig verwaltet worden ist.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann nach seinem Ermessen die Prüfungen durchführen.

§ 33 Auskunftspflicht

Dem Rechnungsprüfungsausschuss sind alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die von ihm zur Erfüllung der Aufgaben für erforderlich gehalten werden. Dies gilt auch für die Prüfung durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer.

§ 34 Prüfungsbericht

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss fertigt über das Ergebnis seiner Prüfung einen Bericht. Kleinere Mängel können anlässlich der Prüfung sofort bereinigt werden.
- (2) In dem Prüfungsbericht wird insbesondere mitgeteilt,
 1. lob die im Jahresabschluss und der Buchführung aufgeführten Beträge übereinstimmen und die
 2. Erträge und Aufwendungen ordnungsgemäß belegt sind,
 3. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Rechnungslegung und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. welche Maßnahmen aufgrund des Prüfungsergebnisses für die Zukunft empfohlen werden.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Beauftragung des Wirtschaftsprüfers.

§ 35 Berichtspflicht, Entlastung

- (1) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet der Vertreterversammlung über die Prüfung und gibt eine Beschlussempfehlung ab. Er hat das Prüfungsergebnis des Wirtschaftsprüfers in seinem Bericht zu berücksichtigen. Der Vorstand ist der Vertreterversammlung gegenüber für die Beseitigung der festgestellten Mängel verantwortlich.
- (2) Die Vertreterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstands nach Abgabe der Stellungnahme und



der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses sowie über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. über die Abdeckung eines Jahresfehlbetrages. Die Verwendung ist auf die Verwendungszwecke des aktuellen Wirtschaftsplans beschränkt, soweit nicht ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan nach § 6 die Verwendung regelt.

- (3) Der Vorstand legt gemäß § 28 Niedersächsisches Ingenieurgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Niedersächsisches Architektengesetz der Aufsichtsbehörde den Jahresabschluss, die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Wirtschaftsprüfers sowie eine Niederschrift über die Feststellung des Jahresabschlusses unverzüglich nach Beschlussfassung vor.

**TEIL VI
Inkrafttreten**

§ 36 Inkrafttreten

Die Neufassung der Wirtschaftsplan-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung tritt einschließlich ihrer Anlagen am 01.01.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wirtschaftsplan-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung vom 01.01.2002 in der Fassung vom 10.12.2015 einschließlich ihrer Anlagen außer Kraft.

Anlagen

- Gruppierungsplan
- Rücklagenordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen

**Anlage 1
Gruppierungsplan (§6 Absatz 2)
Erfolgsplan**

	Plan	Plan Lfd. Jahr	Ist Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
1. Erträge aus Beiträgen Beratender Ingenieure			
2. Erträge aus Beiträgen Freiwilliger Mitglieder			
3. Erträge aus Gebühren			
Zwischensumme öffentlich-rechtliche Erträge			
4. Erträge aus Fortbildungsveranstaltungen			
5. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
6. Andere aktivierte Eigenleistungen			
7. Sonstige betriebliche Erträge			
davon			
a) Erträge aus Erstattungen von Versorgungswerk			
b) Erträge aus Zuwendungen			
Zwischensumme sonstige betriebliche Erträge			
Betriebserträge			
8. Sachaufwendungen der Verwaltung			
a) Raumkosten			
b) Renovierung der Geschäftsstelle			
c) Versicherungen			
d) Porto und Telefonkosten			
e) Bürokosten			
f) Repräsentation und Bewirtung			
Zwischensumme Sachaufwendungen der Verwaltung			
9. Aufwendungen Ehrenamt			
a) Aufwandsentschädigungen			
b) Sitzungsgelder			
c) Reisekosten			
10. Personalaufwand			
a) Gehälter			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
c) Fortbildung der Mitarbeiter			
d) Reisekosten Mitarbeiter			



Zwischensumme Aufwendungen für Ehren- und Hauptamt			
11. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens			
Zwischensumme Abschreibungen			
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Fortbildungsveranstaltungen			
b) Deutsches Ingenieurblatt			
c) Ausgabemedien, Urkunden, Stempel usw.			
Zwischensumme sonstige betriebliche Aufwendungen			
Betriebsaufwand			
Betriebsergebnis			
13. Erträge aus Beteiligungen			
14. Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
15. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
16. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
17. Zinsaufwendungen			
Finanzergebnis			
Ergebnis der gewöhnlichen Kammertätigkeit			
18. Außerordentliche Erträge			
19. Außerordentliche Aufwendungen			
Außerordentliches Ergebnis			
20. Jahresergebnis			

FINANZPLAN

Hinweis: Die Nummerierung der Positionen entspricht der in der Finanzrechnung

			Plan	Plan Lfd.	Ist
			Euro	Jahr	Vorjahr
			Euro	Euro	Euro
1.		Jahresergebnis (alternativ: Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor außerordentlichem Posten			
2.a)	+/-	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens			
2.b)	-	Erträge aus Auflösung Sonderposten			
3.	+/-	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)			
		Positionen 4. – 8. entfallen im Plan			
9.	=	Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
10.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
12.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständigen des immateriellen Anlagevermögens			
13.	-	Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständigen des Finanzanlagevermögens			
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
16.	=	Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
17a	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten			
17b	+	Einzahlung aus Investitionszuschüssen			
18.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten			
19.	=	Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
20.		Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)			



AKTIVA		
	31.12. Lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
3. Geleistete Anzahlungen		
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken		
2. Technische Anlagen und Maschinen		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		
3. Beteiligungen		
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
5. Wertpapiere des Anlagevermögens		
6. Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche		
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
4. Sonstige Vermögensgegenstände		
II. Wertpapiere		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
2. Sonstige Wertpapiere		
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
D. Aktiver Unterscheidungsbetrag aus der Vermögensverrechnung		



PASSIVA		
A. Eigenkapital I. Nettosition II. Ausgleichsrücklage III. Andere Rücklagen IV. Ergebnis	31.12. Lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro
B. Sonderposten Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		
C. Rückstellungen 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 2. Steuerrückstellungen 3. Sonstige Rückstellungen		
D. Verbindlichkeiten 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen 5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 6. Sonstige Verbindlichkeiten		
E. Rechnungsabgrenzungsposten		

**Anlage 2
Rücklagenordnung (§ 23 Absatz 3)**

I. Bildung von Rücklagen

§ 1

- (1) Nach § 23 WRO ist eine Ausgleichsrücklage gebildet worden.
- (2) Außerdem werden als Sonderrücklagen eine Dienstleistungs- und Technikrücklage sowie eine Immobilienrücklage gebildet.
- (3) Weitere Rücklagen können begründet und unter Bindung an einen sachlichen Zweck im Rahmen zulässiger Kammertätigkeit gebildet werden. Die Vertreterversammlung legt den Verwendungszweck, den Umfang unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Gebots der Schätzgenauigkeit und den Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Rücklage hinreichend fest. Sie prüft die Notwendigkeit einer Rücklage nach Grund und Höhe jährlich mit der Feststellung des Wirtschaftsplans. Die Rücklagen sind in der Bilanz als „Andere Rücklagen“ einzeln auszuweisen und in den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan jeweils zu erläutern.

§ 2

- (1) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, große Schwankungen in den Erträgen oder Aufwendungen in der Erfolgsrechnung auszugleichen. Des Weiteren

dient sie zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach Maßgabe des Wirtschaftsplans ohne Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

- (2) Die Höhe der Ausgleichsrücklage ist jährlich zu überprüfen und wird durch Beschluss der Vertreterversammlung unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Gebots der Schätzgenauigkeit sachgerecht und vertretbar jährlich festgelegt.

§ 3

- (1) Die Dienstleistungs- und Technikrücklage ist dazu bestimmt, Investitionen in die technische Ausstattung der Kammer sowie damit zusammenhängende Aufwendungen für deren Einführung ohne Kreditaufnahme zu ermöglichen, soweit die Investitionen der Erweiterung oder der Aufrechterhaltung des Dienstleistungsangebots der Kammer dienen und nicht aus den im Wirtschaftsplan vorgesehenen Mitteln eines Wirtschaftsplans aufgebracht werden können.
- (2) Die Immobilienrücklage ist dazu bestimmt, langfristig die Beschaffung, den Umbau und die Renovierung einer Immobilie zu ermöglichen, die der Nutzung durch die Kammer dient. Soweit die Beschaffung aus Mitteln der Immobilienrücklage allein nicht möglich ist, bedarf es zur Aufnahme eines Kredites eines gesonderten Beschlusses der Vertreterversammlung. In diesem Fall ist die Immobilienrücklage ganz oder teilweise als



Eigenkapital in die Finanzierung einzubringen.

- (3) Die Notwendigkeit der Dienstleistungs- und Technikrücklage nach Abs. 1 und der Immobilienrücklage nach Absatz 2 ist jährlich nach Grund und Höhe zu überprüfen und mit der Feststellung des Wirtschaftsplans durch die Vertreterversammlung festzulegen. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

- (1) Die Rücklagen sind aus Mitteln des Wirtschaftsplans anzusammeln.
- (2) Neben den im Wirtschaftsplan vorgesehenen Zuführungen können unter Beachtung der für außer- und überplanmäßigen Aufwand geltenden Vorschriften weitere Mittel aus Überschüssen des Vorjahres oder aus Einsparungen im laufenden Wirtschaftsjahr an die Rücklagen abgeführt werden.

§ 5

Die veranschlagten Beträge für die einzelnen Rücklagen sind im Wirtschaftsplan zu erläutern.

§ 6

- (1) Die Ansammlung von Rücklagen kann vorübergehend teilweise oder ganz ausgesetzt werden, wenn der Ausgleich des Wirtschaftsplans in anderer Weise nicht herbeigeführt werden kann.
- (2) Wird die Ansammlung nach Absatz 1 ausgesetzt, so ist dies unter Angabe der nicht veranschlagten Beträge in den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan bzw. dem Jahresabschluss anzugeben. Bei Fortfall des Aussetzungsgrundes hat die Kammer die nicht veranschlagten Beträge den Rücklagen entweder im Laufe des Wirtschaftsjahres oder aus dem Überschuss des Wirtschaftsjahres zuzuführen.

§ 7

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Beträge sollen den Rücklagen laufend, spätestens jedoch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres zugeführt werden.

II. Anlegung der Rücklagen

§ 8

Die Rücklagen sind sicher und so anzulegen, dass ein höchstmöglicher Zinssatz erreicht wird. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Mittel im Bedarfsfall zur Verfügung stehen.

§ 9

Zinsen und sonstige Erträge, die aus der Anlage von Rücklagen erzielt werden, sollen der jeweiligen Rücklage zufließen, solange die für die einzelnen Rücklagen vorgesehenen Beträge noch nicht angesammelt sind. Anderenfalls können die Erträge anderen Verwendungen im Rahmen des Wirtschaftsplans zugeführt werden.

III. Verwendung der Rücklagen

§ 10

Rücklagen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie gebildet sind. Ihre Inanspruchnahme ist nur nach entsprechender Veranschlagung im Wirtschaftsplan zulässig.

§ 11

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ist nur kassentechnischer Natur. Hiernach der Ausgleichsrücklage entnommene Beträge sind ihr wieder zuzuführen, sobald die Liquidität sichergestellt ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres.

§ 12

Mittel aus der Ausgleichsrücklage dürfen erst verwendet werden, wenn der Ausgleich des Wirtschaftsplans auch durch Einschränkung des Aufwands nicht herbeigeführt werden kann.

§ 13

- (1) Über die Aufhebung oder Änderung des Verwendungszwecks von Sonderrücklagen entscheidet die Vertreterversammlung.
- (2) Die Ingenieurkammer darf Sonderrücklagen zur Erhaltung der Liquidität nach Maßgabe des Wirtschaftsplans vorübergehend in Anspruch nehmen, soweit dies nach Heranziehung der Ausgleichsrücklage erforderlich ist und hierdurch die Verfügbarkeit der Sonderrücklagen im Bedarfsfall nicht beeinträchtigt wird.

IV. Rücklagennachweis

§ 14

Die Rücklagen und die Art ihrer Anlage sind im Jahresabschluss nachzuweisen.

Hannover, 25.11.2016

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer
Präsident



■ INGENIEURKAMMER INTERN

Erläuterungen zur Neufassung der WRO

(Kn) In dieser Sonderbeilage finden Sie die ab 2017 gültige Neufassung der Wirtschaftsplan-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung, kurz „WRO“. Sie ist in den zuständigen Fachgremien der Kammer beraten und vorab mit der Rechtsaufsicht abgestimmt worden. Die Vertreterversammlung hat sie auf ihrer Sitzung am 24.11.2016 verabschiedet. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat die Neufassung am 23.12.2016 genehmigt.

Dieses Regelwerk bildet die Grundlage für Aufstellung und Ausführung des jährlich von der Vertreterversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplans sowie für Rechnungslegung und -prüfung nach Abschluss des Wirtschaftsjahres. Die WRO wurde in den vergangenen Jahren mehrfach abgeändert. Im November 2016 hat die Vertreterversammlung zusammen mit einer Reihe weiterer Änderungen eine Neufassung des gesamten Textes beschlossen. Die Änderungen modernisieren die WRO und gehen teilweise auf Empfehlungen des Landesrechnungshofs bzw. auf Forderungen des Wirtschaftsministeriums als Rechtsaufsicht zurück. Die Neufassung erleichtert vor allem das Lesen. Nachstehend eine kurze Erläuterung, welche inhaltlichen Unterschiede zur vorhergehenden Fassung von Bedeutung sind:

1. Der Wirtschaftsplan wird den Mitgliedern online zur Einsichtnahme im Downloadbereich der Kammer bereitgestellt. Das dafür notwendige Passwort ist bei der Geschäftsstelle erhältlich. Langfristig soll die Bereitstellung in einem geschlossenen Mitgliederbereich auf den Webseiten der Ingenieurkammer erfolgen. Auf Wunsch können Mitglieder natürlich auch weiterhin zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle Einsicht nehmen.
2. Mehrere Textstellen, die haushaltsrechtliche Aufgaben und Befugnisse regeln, wurden der seit ca. zehn Jahren gültigen Organisation der Kammer angepasst und die alte Formulierung „Leiter der Geschäftsstelle“ durch „Geschäftsführung“ ersetzt.
3. Anlage 1 der WRO, der sog. Gliederungsplan, regelt seit 2015 detailliert die Gliederung des Wirtschaftsplanes. Eine weniger detaillierte zusätzliche Auflistung von Mindestanforderungen an die Gliederung wurde daher gestrichen und gleichzeitig eine sachgerechte Flexibilisierung von Untergliederungen ermöglicht, soweit diese der Transparenz dienen.
4. Die Vorschrift zur Übertragbarkeit nicht verbrauchter Mittel in das nächste Wirtschaftsjahr wurde inhaltlich überarbeitet und an die für doppische Haushalte der niedersächsischen Kommunen geltenden Regelungen angepasst. Übertragbarkeit wird damit von der Ausnahme zum Regelfall und ermöglicht ein flexibleres Wirtschaften.
5. Die Darstellung des geplanten Jahresergebnisses im Wirtschaftsplan und des tatsächlichen Ergebnisses im Jahresabschluss wird künftig noch transparenter, weil künftig sowohl auf ausgleichende Rechnungen als auch auf die Darstellung nach Verwendung verzichtet wird. Stattdessen fasst die Vertreterversammlung einen gesonderten Beschluss über den Ausgleich eines negativen bzw. die Verwendung eines positiven Jahresergebnisses.
6. Neu ist eine Regelung zum obligatorischen Wechsel des Wirtschaftsprüfungsunternehmens nach fünf Jahren. Dadurch wird der kritische Blick auf die Finanzen „von außen“ erhalten.
7. Anlage 2 der WRO, die sog. Rücklagenordnung, trifft Regelungen zu den Rücklagen der Ingenieurkammer. Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Dezember 2015 zum Fall einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, das aber für alle Kammern grundsätzliche Gültigkeit besitzt, wird damit umgesetzt. Inhaltlich erhält die Vertreterversammlung die zusätzliche Aufgabe, jährlich die Angemessenheit der Rücklagen zu überprüfen. Dies geschieht im Hinblick auf den Umstand, dass unangemessen hohe Rücklagen ausdrücklich rechtswidrig sind.
8. Die Rechtsaufsicht ist von ihrer Auffassung, die Höhe der Rücklagen innerhalb der Rücklagenordnung festzuschreiben, abgerückt und hat angeregt, die Rücklagenhöhe stattdessen jährlich zusammen mit dem Wirtschaftsplan festzulegen. Eine notwendige Anpassung der Rücklagen – siehe dazu auch Ziff. 7 – ist damit ohne eine Änderung der WRO möglich. Der abstrakt-generelle Charakter des Satzungswerkes der Kammer und die Stabilität der Regelungen werden dadurch gestärkt.

Sie haben Fragen oder wünschen weitere Informationen?
Ihr Ansprechpartner: Michael Knorn,
Geschäftsführer, Tel. 0511-39789-13,
michael.knorn@ingenieurkammer.de